



Kassenzahnärztliche
Vereinigung Hessen

B IV 1

Assistenten- und Vertreterrichtlinien



Stand Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	3
2. Assistenten	3
2.1 Vorbereitungsassistent	4
2.2 Entlastungsassistent	7
2.3 Weiterbildungsassistent	8
3. (Praxis-)Vertreter	9

Richtlinien für die Beschäftigung von Assistenten und Vertretern im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung

1. Allgemeines

Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe, der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach vielmehr ein freier Beruf. Die selbstständige Freiberuflichkeit lässt, anders als die gewerbliche Tätigkeit, eine Vervielfältigung der Arbeitsleistung nicht zu, sie ist geprägt von der Person des Freiberuflers und seiner persönlichen Arbeitskraft. Die Tätigkeit des frei niedergelassenen Zahnarztes beruht auf dem Vertrauen, das der Patient diesem Zahnarzt entgegenbringt. Freiberuflichkeit und Vertrauensgrundsatz verpflichten deshalb den niedergelassenen Zahnarzt, seine Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben.

Außer der aus Gründen der Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung notwendigen Beschäftigung eines selbstständig in der Praxis tätigen Vertreters ist im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung die Beschäftigung eines Assistenten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Personen.

2. Assistenten

Die nachfolgenden Regelungen in diesem Abschnitt gelten entsprechend für Medizinische Versorgungszentren. Bei abweichenden Regelungen werden diese ausdrücklich für das MVZ festgelegt.

In der Praxis eines Vertragszahnarztes oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum können Assistenten in unselbstständiger Stellung und unter Aufsicht und Anleitung des Praxisinhabers bzw. des zahnärztlichen Leiters eines Medizinischen Versorgungszentrums nur beschäftigt werden.

- zur Ableistung der Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte / Z-ZV (Vorbereitungsassistent), oder
- zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 32 Abs. 2 Z-ZV (Entlastungsassistent), oder
- zur Weiterbildung, zum Erwerb einer Gebietsbezeichnung (Weiterbildungsassistent).

2.1 Vorbereitungsassistent ist, wer in der Praxis eines Vertragszahnarztes die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Z-ZV (Vorbereitungszeit) ableistet. Die Vorbereitungszeit soll ganztags erfolgen. Halbtagsstätigkeiten von mindestens 20 Stunden wöchentlich werden in begründeten Fällen zur Hälfte als Vorbereitungszeit angerechnet.

Die berufspraktische Tätigkeit erstreckt sich auf die Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Anomalien und Krankheiten der Zähne, des Mundes und der Kiefer. Sie soll alle maßgeblichen Berufsausübungselemente der späteren vertragszahnärztlichen Tätigkeit umfassen. Sie hat insbesondere den Erwerb und die Vertiefung von Wissen über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge zum Ziel; sie umfasst den Erwerb der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Grundsätze über eine wirtschaftliche Behandlungs- und Ordnungsweise in der Ausübung vertragszahnärztlicher Tätigkeit.

2.1.1 Anspruchsberechtigt für den Erhalt einer Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten ist der Vertragszahnarzt/der zahnärztliche Leiter eines Medizinischen Versorgungszentrums, der bereits mindestens 1 Jahr in eigener Praxis niedergelassen war oder nach Eintragung in das Zahnarztregister gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 ZV-Z die Funktion als zahnärztlicher Leiter in einem MVZ ebenfalls für die Mindestdauer von einem 1 Jahr innehatte, oder in beiden Bereichen ein solches Jahr in Summe nachweisen kann, und bei dem die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Vermittlung berufspraktischer und -theoretischer Erfahrungen auf dem Gebiet vertragszahnärztlicher Tätigkeit vorliegen.

Den Antrag auf eine solche Genehmigung können die genannten Anspruchsteller auch für die Ableistung der Vorbereitungszeit unter Anleitung eines angestellten Zahnarztes stellen.

An einen angestellten Zahnarzt, dem der Vorbereitungsassistent zur Ableistung der Vorbereitungszeit persönlich innerhalb der Genehmigung zugewiesen wird, werden dieselben Voraussetzungen zur Anspruchsberechtigung gestellt, wie an die Antragsteller selbst.

Soweit ein Antrag für einen angestellten Zahnarzt gestellt wird, ist die Befugnis zur Anleitung für die Ausbildung des Anspruchstellers auf diesen zu übertragen. Die Aufsicht/Überwachung der Ausbildung des Vorbereitungsassistenten verbleibt hingegen beim Anspruchsteller.

Die Genehmigung ist an die Person des Anspruchstellers und des Vorbereitungsassistenten gebunden.

- 2.1.2** Zur Sicherung des Vorbereitungszweckes darf in der Praxis eines niedergelassenen Zahnarztes/eines zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrums jedem Vertragszahnarzt sowie angestelltem Zahnarzt nur je ein Vorbereitungsassistent zur Beschäftigung zugeordnet werden.

Die Beschäftigung darf nur im Rahmen des genehmigten Versorgungsauftrags des Vertragszahnarztes erfolgen.

Die Beschäftigung eines weiteren (Vorbereitungs-, Entlastungs- oder Weiterbildungs-)Assistenten ist nur in begründeten Fällen zulässig.

- 2.1.3** Die Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten bedarf der vorherigen Genehmigung der KZVH. Sie ist bei der KZVH schriftlich zu beantragen (**Antragsformular** s. Anhang). Der Antrag ist ferner unter Angabe der Ausbildung in persönlicher Anleitung übernehmenden Zahnarztes zu stellen. Der Antrag muss Angaben über die Person (Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort) und die bisherige berufliche Tätigkeit des Vorbereitungsassistenten enthalten.

- 2.1.4** Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten wird nur erteilt, wenn der Vorbereitungsassistent die Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde besitzt.

- 2.1.4.1** Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten wird erteilt für den Zeitraum der vom Vorbereitungsassistenten noch abzuleistenden berufspraktischen Tätigkeit zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Z-ZV.

Anmerkung:

Die zweijährige Vorbereitungszeit ist nach § 3 Abs. 3 Z-ZV wie folgt abzuleisten:

Die Vorbereitung muss eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit als Assistent oder Vertreter eines oder mehrerer Vertragszahnärzte umfassen; eine Tätigkeit als Vertreter darf nur anerkannt werden, wenn der Zahnarzt eine vorausgegangene mindestens einjährige Tätigkeit in unselbstständiger Stellung als Assistent eines Vertragszahnarztes oder in Einrichtung nach Satz 2 nachweisen kann. Für die übrige Zeit kann die Vorbereitung durch Tätigkeiten in unselbstständiger Stellung in Universitätszahnkliniken, Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in Zahnkliniken abgeleistet werden. Bis zu drei Monate der Vorbereitung nach Satz 1 können durch eine Tätigkeit von gleicher Dauer in einer Universitätszahnklinik ersetzt werden. ...

2.1.4.2 Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

- in der Person des Vertragszahnarztes des zahnärztlichen Leiters eines Medizinischen Versorgungszentrums oder eines Angestellten, für den Fall, dass der Erhalt einer Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten für diesen gestellt wird, oder des Vorbereitungsassistenten Gründe liegen, die bei einem Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können (§ 95 Abs. 6 SGB V: „Die Zulassung ist zu entziehen, wenn ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, der Vertragszahnarzt die vertragszahnärztliche Tätigkeit nicht aufnimmt oder nicht mehr ausübt oder seine vertragszahnärztlichen Pflichten gröblich verletzt“. ...),
- die Vermittlung berufspraktischer und –theoretischer Erfahrungen nicht gewährleistet ist,
- die Beschäftigung des Vorbereitungsassistenten der Ausübung einer Zweigpraxis dient.

2.1.4.3 Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Versagens der Genehmigung eintreten.

2.1.4.4 Die Genehmigung erlischt bei

- (vorzeitiger) Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Vorbereitungsassistenten,
- Wegfall der Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde,
- oder durch Fristablauf,
- Beendigung des Angestelltenverhältnisses des zur Anleitung in der Ausbildung dem Vorbereitungsassistenten zugeordneten Zahnarztes.

2.1.5 Über die Genehmigung entscheidet die KZVH. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet über den Widerspruch der Vorstand der KZVH.

2.1.6 **Mustervertrag** s. Anhang.

2.2 Entlastungsassistent ist, wer aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung in der Praxis eines niedergelassenen Vertragszahnarztes tätig ist. Nicht als Entlastungsassistenten gelten Familienangehörige.

2.2.1 Ist die vertragszahnärztliche Versorgung der Bevölkerung in bestimmten Bereichen nicht sichergestellt, erhält der in diesem Bereich niedergelassene Vertragszahnarzt die Genehmigung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten.

2.2.2 Die Genehmigung wird aus Gründen der Sicherstellung erteilt, wenn

- die vertragszahnärztliche Versorgung der Bevölkerung durch Vertragszahnärzte nicht ausreichend erfolgen kann,
- der Praxisinhaber in der Ausübung seiner Praxis durch Krankheit, Schwangerschaft, wissenschaftliche oder (standes-)politische Tätigkeit behindert ist,
- der Praxisinhaber durch Tätigkeiten an Kranken-, Pflege- oder ähnlichen Anstalten zusätzlich belastet ist,
- durch Vorlage eines Vertrages die Ausübung gemeinsamer Tätigkeit oder Praxisübergabe zwischen Praxisinhaber und Entlastungsassistent innerhalb von zwölf Monaten angekündigt wird.

2.2.3 Der Vertragszahnarzt darf nur einen Entlastungsassistenten beschäftigen. Die Beschäftigung eines weiteren (Vorbereitungs-, Entlastungs- oder Weiterbildungs-)Assistenten ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Beim Wechsel von Entlastungsassistenten können aus Gründen eines reibungslosen Übergangs Doppelbeschäftigungen bis zu sechs Wochen genehmigt werden.

2.2.4 Die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten bedarf der vorherigen Genehmigung der KZVH. Sie ist bei der KZVH schriftlich zu beantragen (**Antragsformular** s. Anhang). Der Antrag bzw. die Anzeige muss Angaben über die Person (Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort) und die bisherige berufliche Tätigkeit des Entlastungsassistenten enthalten.

2.2.5 Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten wird erteilt, wenn der Entlastungsassistent die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung der Zahnheilkunde besitzt und die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2b Lit. b i.V.m. Abs. 3 Z-ZV erfüllt.

2.2.5.1 Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten wird von der KZVH befristet erteilt, in der Regel längstens für den Zeitraum eines Jahres. Eine Verlängerung ist in begründeten Fällen auf Antrag möglich.

2.2.5.2 Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn

- in der Person des Entlastungsassistenten Gründe liegen, die bei einem Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können,
- die Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung durch die Niederlassung eines weiteren (Vertrags-) Zahnarztes gewährleistet ist,
- die Beschäftigung des Entlastungsassistenten der Ausübung einer Zweigpraxis, der Vergrößerung der Praxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dient.

2.2.5.3 Die Genehmigung erlischt bei (vorzeitiger) Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Wegfall der Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde und durch Fristablauf.

2.2.6 Über die Genehmigung entscheidet die KZVH. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet über den Widerspruch der Vorstand der KZVH.

2.2.7 Mustervertrag s. Anhang

2.3 Weiterbildungsassistent ist, wer nach Erteilung der zahnärztlichen Approbation oder einer Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach den Bestimmungen des Zahnheilkundengesetzes den Erwerb einer Gebietsbezeichnung anstrebt.

2.3.1 Vertragszahnärzte, die von der LZKH zur Weiterbildung auf einem bestimmten Gebiet ermächtigt sind, sind zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten berechtigt. Die Beschäftigung ist der KZVH anzuzeigen.

2.3.2 Die Einstellung von weiteren Weiterbildungsassistenten ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Sie bedarf der Zustimmung der KZVH (**Antragsformular** s. Anhang).

2.3.3 Mustervertrag s. Anhang

3. (Praxis-)Vertreter

Vertragszahnärzte sollen sich grundsätzlich gegenseitig vertreten. Dadurch wird kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenen begründet, sondern lediglich im Einzelfall kollegiale Nachbarschaftshilfe geleistet. Eine kollegiale Vertretung bedarf keiner Genehmigung.

3.1 Vertreter im hier verstandenen Sinne ist, wer in einer fremden Praxis für den Praxisinhaber tätig wird, während der Praxisinhaber oder dessen genehmigter Angestellter verhindert ist.

3.2 Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an einer zahnärztlichen Fortbildung oder an einer Wehrübung kann sich der Vertragszahnarzt innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen.

Eine Vertragszahnärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vertreten lassen.

Die Genehmigung einer weitergehenden Vertretung ist nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 Z-ZV möglich.

Für die Vertretung von angestellten Zahnärzten gilt § 32b Abs. 6 Z-ZV.

3.3 Die Vertretung eines Vertragszahnarztes bis zur Dauer von einer Woche ist weder anzeige- noch genehmigungspflichtig.

Dauert die Vertretung länger als eine Woche, ist sie der KZVH mitzuteilen.

Eine über drei bzw. im zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung zwölf Monate andauernde oder eine nach dem Tod des Praxisinhabers im Rahmen des sog. Gnadenvierteljahres aus Sicherstellungsgründen notwendige Vertretung eines Vertragszahnarztes bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der KZVH. Sie ist schriftlich bei der KZVH zu beantragen (**Antragsformular** s. Anhang).

3.4 Der Antrag muss Angaben über die Person (Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort) und die berufliche Tätigkeit (Datum des Staatsexamens, der Berechtigung zur selbstständigen Ausübung der Zahnheilkunde, bisherige zahnärztliche Tätigkeit) des Vertreters enthalten.

3.5 Als Vertreter eines Vertragszahnarztes kann nur beschäftigt werden, wer eine mindestens einjährige Tätigkeit in unselbstständiger Stellung als Assistent in Universitätszahnkliniken, Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in Zahnkliniken oder bei einem Vertragszahnarzt nachweisen kann (vgl. § 32 Z-ZV).

3.6 Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Vertreters wird befristet erteilt, in der Regel für den Zeitraum von längstens sechs Monaten, im Falle des sog. Gnadenvierteljahres in der Regel bis zum Ende des auf den Todesmonat folgenden Kalendervierteljahres.

- 3.6.1** Die Genehmigung ist zu versagen, wenn in der Person des Vertreters Gründe liegen, die bei einem Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können (vgl. auch 2.1.4.2).
 - 3.6.2** Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Versagens der Genehmigung eintreten.
 - 3.6.3** Die Genehmigung erlischt bei (vorzeitiger) Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Wegfall der Berechtigung zur selbstständigen Ausübung der Zahnheilkunde und durch Fristablauf.
- 3.7** Über die Genehmigung entscheidet die KZVH. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet über den Widerspruch der Vorstand der KZVH.
- 3.8 Mustervertrag** s. Anhang

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen am 08.06.2018

Abrechnungstempel

Hiermit beantrage ich,

- bei Berufsausübungsgemeinschaften bitte Name der/des beantragenden Praxisinhaberin/Praxisinhabers angeben;
- bei einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) bitte Name der/des Leiterin/Leiters angeben.

Die/Der Assistent(in) wird der/dem oben genannten Praxisinhaberin/Praxisinhaber bzw. der/dem Leiterin/Leiter des MVZ zugeordnet.

die Genehmigung zur Beschäftigung der/s Assistentin/en / Vertreterin/s

Frau / Herrn _____

für die Zeit vom _____ bis _____

ganztags

halbtags

Ich versichere, dass die/der Zuständige für die Ausbildung mindestens 20 Wochenstunden tätig ist.

1. zur Ableistung der **Vorbereitungszeit** für die vertragszahnärztliche Tätigkeit

Für den Fall, dass die persönliche Anleitung in der Ausbildung auf eine(n) angestellte(n) Zahnärztin/Zahnarzt delegiert wird, so ist diese(r) nachfolgend namentlich zu benennen:

Name, Vorname

2. als **Entlastungsassistent(in)** zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung

3. als **Weiterbildungsassistent(in)**

4. als **Vertretung**

5. als **Assistent(in)**

Begründung Antragsteller(in):

Ort/Datum

Unterschrift Antragsteller(in)

Anlage: Approbationsurkunde des Assistenten (Original oder beglaubigte Kopie)

Angaben Assistent(in) / Vertreter(in)

Name, Titel: _____

Vorname: _____ Geburtsname: _____

Geb. am: _____ Geb. in: _____

PLZ / Wohnort: _____

Straße / Haus-Nr.: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Tel.: _____

Approbation am: _____ erteilt durch: _____

Lückenlose Aufstellung über die zahnärztliche Tätigkeit in zeitlicher Reihenfolge

von	bis	Art der Tätigkeit	wo/Ort	bei wem

Ort/Datum

Unterschrift Assistent(in) / Vertreter(in)

Wichtig: Die Aufstellung über die zahnärztliche Tätigkeit seit dem Staatsexamen muss in lückenloser und zeitlicher Reihenfolge erfolgen. Auch zahnärztliche Tätigkeit bei der Bundeswehr, in Kliniken, Instituten usw., als Vertreter von Zahnärzten, sowie frühere vertragszahnärztliche Tätigkeiten sind anzugeben.

Anstellungsvertrag

für einen Assistenten in der vertragszahnärztlichen Praxis

Zwischen

Frau / Herrn _____ (Praxisinhaber)

und

Frau / Herrn _____ (Assistent)

§ 1

Anstellungsverhältnis

1. Frau/Herr _____ wird nach erteilter Genehmigung durch die KZVH als Assistent in der Praxis der Frau / des Herrn _____ eingestellt.
2. Die Approbationsurkunde nach § 2 ZHG / Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde hat der Assistent vorgelegt.

§ 2

Pflichten des Praxisinhabers

1. Der Praxisinhaber ist dem Assistenten gegenüber weisungsberechtigt. Er hat den Assistenten auf die Pflichten im Rahmen der vertragszahnärztlichen Tätigkeit hinzuweisen. Er hat neben der Verpflichtung zur Vermittlung erforderlicher Kenntnisse und Fertigkeiten die Bestimmungen der Berufsordnung zu beachten und dem Assistenten eine seinem Weiterbildungsstand entsprechende Selbständigkeit einzuräumen.
2. Die Anleitung während der Ausbildung kann, soweit dies von der Genehmigung der KZVH umfasst ist, auch von einem bestimmten angestellten Zahnarzt erfolgen. Das fachliche Weisungsrecht kann in diesem Fall entgegen der Regelung in § 3 Abs. 1 des Vertrages auch vom angestellten Zahnarzt wahrgenommen werden. Die letzte Entscheidungsbefugnis verbleibt beim Praxisinhaber.
3. Der Praxisinhaber verpflichtet sich, den Assistenten zur gesetzlichen Unfallversicherung und - soweit erforderlich - auch zur gesetzlichen Krankenversicherung anzumelden.

§ 3

Pflichten des Assistenten

1. Der Assistent ist verpflichtet, den Weisungen des Praxisinhabers, seines Vertreters oder eines zur Anleitung der Ausbildung befugten angestellten Zahnarztes nach § 2 Abs. 2 zu entsprechen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich auf den zahnärztlichen und organisatorischen Bereich der Praxis.
2. Der Assistent verpflichtet sich zur Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften einschließlich der von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung abgeschlossenen Verträge usw.
3. Die Übernahme einer Nebentätigkeit durch den Assistenten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Praxisinhabers.

§ 4 Arbeitszeit

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden und richtet sich im Übrigen nach den besonderen Erfordernissen der Praxis.

Anmerkung:

Die Tätigkeit in der Praxis kann als Vorbereitungszeit (zur späteren Zulassung) nur anerkannt werden, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ca. 40 Stunden beträgt (vgl. hierzu Ziff. 2 der „Richtlinien für die Beschäftigung von Assistenten und Vertretern im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung“ der KZVH - Vertragsmappe). Halbtagsstätigkeiten - von mindestens 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - können in begründeten Fällen von der KZVH genehmigt werden, wobei diese Zeit auch nur zur Hälfte auf die Vorbereitungszeit angerechnet werden kann. Um die Anerkennung der Vorbereitungszeit sicherzustellen, sollte umgehend ein entsprechender Antrag mit Begründung gestellt werden, andernfalls wird um umgehende Information gebeten, dass eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von ca. 40 Stunden Dauer vereinbart wurde.

2. Der Assistent ist nach besonderer Vereinbarung mit dem Praxisinhaber zur Teilnahme am zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst verpflichtet.

§ 5 Vergütung

1. Der Assistent erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von € _____ zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Zahnärzterversorgung oder zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung.
2. Der Assistent erhält mit der Vergütung für den Monat Dezember eine freiwillige Weihnachtsgratifikation in Höhe von € _____.

Beginnt das Anstellungsverhältnis erst während des laufenden Kalenderjahres, so wird für jeden vollen Monat der Anstellung 1/12 der Gratifikation gezahlt.

3. Im Erkrankungsfalle werden dem Assistenten bis zum Ende der 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch bis zur Beendigung des Angestelltenverhältnisses, Krankenbezüge in Höhe der durchschnittlichen monatlichen Vergütung während der letzten 3 Monate bezahlt, sofern der Assistent die Arbeitsunfähigkeit nicht grob fahrlässig herbeigeführt hat.
4. Etwaige Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung werden auf die Krankenbezüge angerechnet.
5. Zur Abgeltung aller geleisteten Überstunden einschließlich des Notfallvertretungsdienstes erhält der Assistent, sofern ein Ausgleich durch Freizeit nicht möglich ist, einen Pauschalbetrag in Höhe von € _____.

§ 6 Urlaub

1. Der Assistent erhält einen jährlichen Urlaub von _____ Arbeitstagen (Montag bis Freitag). Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Ausscheiden des Assistenten vor Ablauf eines vollen Jahres ist der Urlaub anteilig zu berechnen.
2. Der Urlaub ist unter Berücksichtigung der Praxisverhältnisse in beiderseitigem Einvernehmen festzulegen.

§ 7
Haftpflicht

Der Praxisinhaber versichert, dass seine eigene Berufshaftpflichtversicherung die Mitbeschäftigung eines Assistenten in der Praxis einschließt. Der Assistent versichert, dass für seine persönliche Haftung eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

§ 8
Dauer der Anstellung / Kündigung

1. Das Anstellungsverhältnis beginnt nach erteilter Genehmigung durch die KZVH am _____ und endet am _____, spätestens jedoch mit Ablauf der von der KZVH erteilten Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum 15. eines Monats oder zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Die Vorschriften über eine Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleiben unberührt.

§ 9
Schlichtung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor Anrufung der ordentlichen Gerichte ein Schlichtungsverfahren vor der Zahnärztekammer durchzuführen.

§ 10
Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Der Verzicht auf die Schriftform ist ausgeschlossen.
2. Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht.
3. Im Übrigen finden die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsrechts Anwendung.

§ 11
Verschiedenes

_____, den _____

Unterschrift Assistent

Unterschrift Praxisinhaber

Wettbewerbsverbot

Als Anlage zum vorstehenden Anstellungsvertrag vereinbaren

_____ (Praxisinhaber) sowie

_____ (Assistent)

folgendes Wettbewerbsverbot:

§ 1

Der Assistent verpflichtet sich, nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses innerhalb von 2 Jahren in einem Umkreis von ____ km von _____ keine vertrags- und privatärztliche Tätigkeit in eigener Praxis auszuüben.

Eine gelegentliche Urlaubs- und Krankheitsvertretung wird hiervon nicht berührt.

§ 2

Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € _____ fällig.

§ 3

Der Praxisinhaber verpflichtet sich, für die Dauer des Verbots eine Entschädigung zu zahlen, die für jedes Jahr des Verbots mindestens die Hälfte der von dem Assistenten zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreicht. Der Assistent muss sich auf die fällige Entschädigung anrechnen lassen, was er während des Zeitraums, für den die Entschädigung gezahlt wird, durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 74 ff HGB entsprechend.

_____, den _____

Unterschrift Assistent

Unterschrift Praxisinhaber

Wichtige Hinweise:

Nach ständiger Rechtsprechung kann ein Wettbewerbsverbot vereinbart werden, in dem sich die Beteiligten verpflichten, dass einerseits eine Karenzentschädigung gezahlt wird und damit andererseits eine Tätigkeit im vereinbarten Umkreis unterbleibt. Nun hat allerdings das Arbeitsgericht Darmstadt in einer Entscheidung vom 18.09.1996 - Az.: 5 Ca 65/96 - die Auffassung vertreten, dass auch bei einer Niederlassung im konkurrenzfreien Bereich die Zahlung einer Karenzentschädigung fällig wird, wenn der Betroffene keine „Gewinne“ erzielt. Das Arbeitsgericht Darmstadt stellt also nicht auf „Einkünfte“ ab, sondern auf die steuerlich relevanten „Gewinne“, die bedingt durch steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten im Regelfall bei einer Praxisgründung immer nahe Null gehen werden.

Damit muss der Praxisinhaber entscheiden, ob er, in Abwägung zur Zahlung einer Karenzentschädigung, für sich einen Vorteil in der Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots sieht.

Dann ist zu beachten:

Die Rechtsprechung hat an die Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots bestimmte zu beachtende Voraussetzungen geknüpft, damit es rechtlich wirksam werden kann. Das Wettbewerbsverbot hat deshalb nur in der oben vorgegebenen Form und mit Unterschrift beider Vertragspartner Gültigkeit. Streichungen, insbesondere des § 3, bewirken automatisch die Unwirksamkeit der Vereinbarung.

Das Niederlassungsverbot darf einen nicht unangemessenen großen Umkreis von der Praxis erfassen. Als angemessen gilt im Regelfall das normale Einzugsgebiet der Klientel, ggf. der Bereich der nächsten niedergelassenen Kollegen. Ein Niederlassungsverbot für einen gesamten Planungsbereich i.S.d. Bedarfsplanung führt zur Unwirksamkeit der Vereinbarung.

Jedem Vertragspartner ist ein Exemplar des Vertrages auszuhändigen.

Mustervertrag für einen selbstständigen Vertreter in der vertragszahnärztlichen Praxis

Zwischen

Frau / Herr _____ (Praxisinhaber)

und

Frau / Herr _____ (Vertreter)

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertretertätigkeit

1. Frau / Herr _____ übernimmt für die Zeit vom _____ bis _____ die Vertretung von Frau / Herr _____ in _____.
2. Die Vertretertätigkeit wird selbstständig und in eigener Verantwortung im Namen und für Rechnung des Praxisinhabers ausgeübt.
3. Der Praxisinhaber versichert, dass die Anzeige der Vertretung an die zuständige Zahnärztekammer und Kassenzahnärztliche Vereinigung erfolgt ist und dass (bei langfristiger Vertretung und Gnadenvierteljahr) die Zustimmung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung zur Beschäftigung eines Vertreters vorliegt.

§ 2 Eignung des Vertreters

1. Der Vertreter erklärt bei Übernahme der Vertretung, dass gesetzliche Hinderungsgründe für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs nicht vorliegen.
2. Der Vertreter hat dem Praxisinhaber die Approbationsurkunde nach § 2 ZHG vorgelegt.
3. Der Vertreter verpflichtet sich, die Praxis ordnungsgemäß zu führen, und die berufsrechtlichen und kassenzahnärztlichen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 3 Pflichten des Vertreters

1. Der Vertreter hat die allgemeinen Weisungen des Praxisinhabers für die Durchführung der Vertretung während seiner Abwesenheit zu befolgen. Im Übrigen ist er im Einzelfall an Weisungen bei der Ausübung seiner zahnärztlichen Tätigkeit nicht gebunden. Er trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Er ist insbesondere zu einer ordnungsgemäßen Abrechnung der erbrachten kassenzahnärztlichen Leistungen sowie zur Beachtung der Grundsätze über die wirtschaftliche Behandlungs- und Ordnungsweise verpflichtet.
2. Der Vertreter ist zur Teilnahme am zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst im gleichen Umfang wie der Praxisinhaber verpflichtet.

§ 4 Haftpflicht

1. Der Vertreter versichert, dass er eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Er verpflichtet sich, den Praxisinhaber von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die in Ausübung der Vertretertätigkeit entstanden sind und für die eine Versicherung des Praxisinhabers nicht eintritt.
2. Der Vertreter stellt den Praxisinhaber außerdem frei von etwaigen Regressansprüchen seitens der Kassenzahnärztlichen Vereinigung während der Vertretertätigkeit (Honorarabstriche und Arzneimittelregresse).
3. Der Praxisinhaber versichert, dass seine eigene Berufshaftpflichtversicherung die Tätigkeit des Vertreters in der Praxis deckt.

§ 5 Vergütung

Der Vertreter erhält für seine Vertretertätigkeit

- a) eine Barvergütung je Arbeitstag (Montag bis Freitag) in Höhe von _____ €
oder
- b) _____ % des von ihm erarbeiteten Honorarumsatzes.

§ 6 Kündigung

1. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
3. Der Vertrag endet in jedem Fall mit dem Ende der Genehmigung der Vertretertätigkeit durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung.

§ 7 Schlichtung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor Anrufung der ordentlichen Gerichte, ein Schlichtungsverfahren vor der Zahnärztekammer durchzuführen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Der Verzicht auf die Schriftform ist ausgeschlossen.
2. Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung beeinflusst die Gültigkeit der übrigen Regelung nicht.

_____, den _____

Unterschrift Vertreter

Unterschrift Praxisinhaber